

Auszug aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von Rindvieh des Vereins Ostfriesischer Stammviehzüchter – Ostfriesische Viehverwertung – Zucht- und Absatzgenossenschaft eG

Die Zusammenfassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Rindvieh liegen im Verkaufsbüro und im Sekretariat der VOST-Geschäftsstelle Leer zur Einsicht bzw. zur Mitnahme aus.

Jeder, der an dem Verkauf als Beschicker, Besucher oder Käufer teilnimmt, unterwirft sich diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Besucher und Teilnehmer haften für Schäden, die sie, ihre Gehilfen oder ihre Tiere verursachen. Der VOST oder seine Beauftragten kommen für Beschädigungen nicht auf.

Bei gerichtlichen Streitigkeiten, die aus den Verkäufen bei den Veranstaltungen des VOST entstehen, ist erstinstanzlich das Amtsgericht Leer örtlich und sachlich zuständig.

Verkaufsbestimmungen

1. Die zum Verkauf aufgetriebenen Tiere werden vom VOST in Kommission übernommen und von ihm in seinem Namen auf Rechnung der Mitglieder unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages verkauft.
Bei Fällen von Gewährleistung durch den Verkäufer, Rücktritt des Käufers oder Schadenersatz werden die gezahlten Kosten und Gebühren nicht erstattet.
Die zum Verkauf stehenden Tiere gelten als gebrauchte Sachen. Gegenüber Unternehmen (Händler, Landwirte) ist jegliche Haftung bei Mängelansprüchen ausgeschlossen.
2. Die Herkunftsbestände der zum Verkauf gemeldeten Tiere müssen amtlich als tuberkulose- und brucellose sowie als leukoseunverdächtig anerkannt sein. Alle Verkaufstiere sind innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Verkaufstermin mit negativem Ergebnis auf BHV1 (AG) serologisch untersucht worden. Die BHV1-Freiheit ist entsprechend der BHV1-Bundesverordnung amtstierärztlich attestiert bzw. für BVD-AG in der HIT-Einzeltierdatei bestätigt. Im Übrigen gelten für die Zulassung die viehseuchenrechtlichen Bestimmungen.
3. Jeder Beschicker ist verpflichtet, ihm bekannte, wertmindernde Mängel (z. B. Gebärmuttervorfall, Nachgeburtsverhaltungen, Verletzungen, bei abgekalbten Tiere Schwermelkbarkeit sowie unrichtige oder unvollständige Katalogangaben usw.) vor Beginn der Veranstaltung unaufgefordert dem Vertrauensstierarzt bzw. der Verkaufsleitung mitzuteilen.
4. Vor dem Verkauf jedes Tieres werden gemeldete und bei der Gesundheitskontrolle durch den Vertrauensstierarzt festgestellte erhebliche Mängel sowie unrichtige oder unvollständige Katalogangaben bekannt gegeben.
5. Ein freihändiger Verkauf vor und während der Veranstaltung ist nicht gestattet. Wird gegen diese Bestimmung verstoßen, kann der VOST vom Beschicker eine Vertragsstrafe von bis zu 250,00 € verlangen.
6. Der VOST erhebt vom Käufer neben dem Zuschlagspreis folgende Gebühren:
 - a. Weibliche Tiere: 2,25 % vom Zuschlagspreis + 2,25 % Entschädigungsprämie
 - b. Bullen: 3 % vom Zuschlagspreis + 2,25 % EntschädigungsprämieAuf die vorstehende Summe (Zuschlagspreis zzgl. Kosten und Gebühren) wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.
7. Der Beschicker haftet für die Richtigkeit der im Katalog aufgeführten elterlichen Abstammung sowie für die übrigen zum Verkaufstier gemachten Angaben. Außerdem übernimmt er die Gewähr, dass der bei weiblichen Tieren angegebene Deck- bzw. Besamungsbulle stimmt. Die Gewährfrist beträgt vier Wochen. Für Kälber und Jungriinder wird diese Frist bezüglich der Abstammung auf 33 Monate ausgedehnt. Dem Käufer ist gestattet, auf seine Kosten eine Abstammungskontrolle durch Blutgruppenbestimmung bei dem VOST zu beantragen. Bei Nachweis einer falschen Abstammung mit erheblicher Bedeutung ist der Käufer berechtigt, den Kauf zu wandeln. Die Verkaufsleitung entscheidet als Gutachter verbindlich darüber, ob die Unrichtigkeit für den Käufer von erheblicher Bedeutung ist und stellt ansonsten den Minderwert fest. Reklamationen und Gewährleistungen sind ausgeschlossen, wenn die unrichtigen Angaben vor dem Ausbleten des Tieres berichtet und bekannt gegeben worden sind. Für die Zuchttauglichkeit weiblicher Tiere und Jungriinder wird keine Garantie übernommen. Jungtiere, die aus einer zweigeschlechtlichen Zwillinggeburt stammen, dürfen nicht zum Verkauf kommen. Wenn bei zur Zucht verkauften Kälbern im Käuferstall durch ein amtstierärztliches Attest nachgewiesen wird, dass das Tier seit der Geburt zuchtuntauglich ist (z. B. Zwitter, Zwicke oder Freemartin) muss der Verkäufer (Beschicker) den Gesamtaufpreis zzgl. Kosten für den Nachweis der Zuchtuntauglichkeit zurückzahlen. Das Tier bleibt dem Käufer als Entschädigung für die ihm entstandenen Aufzuchtkosten. Die Gewährfrist beträgt bezogen auf das Alter des Tieres 30 Monate.